

Aufnahmekriterien nach Beschluss der Schulkonferenz (Mai 2019)

Die Schulkonferenz hat die folgenden Aufnahmekriterien/ Aufnahmemerkmale für den Schulstandort Schwentimental vom Schuljahr 2020/2021 beschlossen.

Beschluss über anzuwendende Aufnahmemerkmale gem. § 63 SchulGesetz

Zuständige Schule - Wohnsitz

1. An der Albert – Schweitzer - Schule werden vom Schuljahr 2020/2021 an vorrangig Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die ihren Wohnsitz in Schwentimental haben.

Geschwisterkinder/ Kinder eines Haushalts

2. An der Albert – Schweitzer - Schule werden vom Schuljahr 2020/2021 an vorrangig Schülerinnen und Schüler aufgenommen , die mit einer Schülerin/ einem Schüler in einem Haushalt wohnen, welche/welcher schon in einem Schulverhältnis zur Albert – Schweitzer – Schule steht.

Berücksichtigung der Leistungsstärke

3. An der Albert – Schweitzer - Schule werden vom Schuljahr 2020/2021 an vorrangig Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die eine Empfehlung für die Schulform Gymnasium erhalten haben.

Schulwegdauer:

4. An der Albert – Schweitzer - Schule werden vom Schuljahr 2020/2021 an vorrangig Schülerinnen und Schüler aufgenommen , deren Schulweg kürzer ist als der Schulweg anderer Bewerber.

Anmerkung: Dabei wird nicht die Kilometerzahl der „ Luftlinie“ (Wohnsitz und Standort der Schule), sondern der zeitliche Bedarf für den Schulweg unter Nutzung des ÖPNV oder des freigestellten Schülerverkehrs berücksichtigt.

Sollten keine sachgerechten Aufnahmemerkmale mehr ersichtlich sein, dann werden die restlichen freien Plätze über ein Losverfahren verteilt.

Losverfahren:

5. An der Albert – Schweitzer - Schule werden vom Schuljahr 2020/2021 an vorrangig Schülerinnen und Schüler aufgenommen , deren Namen in einem Losverfahren gezogen werden.

Härtefälle:

Die Berücksichtigung einer besonderen Härtefallsituation ist im Aufnahmeverfahren unabhängig von einem entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz rechtlich geboten. Ob eine besondere Härte vorliegt, ist immer eine im Einzelfall zu beurteilende Frage. Die Eltern müssen vortragen und belegen, dass die Aufnahme an einer anderen als der ausgewählten Schule für die Schülerin oder den Schüler unzumutbar wäre.